

AMTLICHE MITTEILUNGEN



Fußballverband Sachsen-Anhalt

Kontaktdaten:

Friedrich-Ebert-Straße 62
39114 Magdeburg

Telefon: 0391 85028-0
Telefax: 0391 85028-99
E-Mail: info@fsa-online.de
Internet: www.fsa-online.de

Nr. 07

2018

Ehrungen

Das Präsidium des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt verlieh die

Ehrensperge des FSA an

Eckhard Jockisch – KFV Börde

Ehrenplakette des FSA an

Klaus-Dieter Schönhoff – SV Preußen Dobberkau
Jürgen Halling – Union 1861 Schönebeck

Ehrennadel des FSA in Gold an

Claus Eichhorn – SG Grün-Weiß Dessau
Peter Rollenhagen – FSV Havelberg
Stefan Kertz – SV Germania Klitz
Michael Müller – SV Germania Klitz
Norbert Schwab – FSV Drohndorf-Mehringen 1990

Der Fußballverband Sachsen-Anhalt gratuliert sehr herzlich und wünscht für die Zukunft alles Gute.

Jubiläen

Seinen 75. Geburtstag begeht am 11.01.2019 Werner Uhlmann – FSA-Sportgericht

Seinen 50. Geburtstag begeht am 16.01.2019 Jörg Bihlmeyer – FSA-Vizepräsident

Seinen 50. Geburtstag begeht am 23.01.2019 Thomas Haase – Staffelleiter Nachwuchs-Landesliga

Seinen 75. Geburtstag begeht am 28.01.2019 Dirk Overbeck – Inklusionsbeauftragter im FSA

Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung und der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA gefasst

Auf der Vorstandsvorstandssitzung am 23./24. November 2018 wurden folgende Änderungen mit Gültigkeit ab 01.01.2019 beschlossen (**Änderungen in fett/kursiv**):

Geschäftsordnung des FSA:

§ 1 Öffentlichkeit

- (1) Der Verbandstag ist grundsätzlich öffentlich.
- (2) ~~Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandstages ausgeschlossen werden.~~
- (2) **Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Vorstandstages mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.**

...

§ 2 Einberufung

- (1) Die Einberufung des Vorstandstages erfolgt nach ~~§ 20 der Satzung.~~ **durch das Präsidium. Auf § 20 der Satzung wird verwiesen.**

§ 3 Beschlussfähigkeit und Sitzungsversammlungsleitung

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandstages richtet sich nach § 20 der Satzung.
- (2) Stimmübertragungen sind für Delegierte der Kreisfachverbände und Vereine zulässig.
- (3) ~~Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten geleitet (§ 20 Abs. 1 der Satzung). Bei deren Verhinderung wird die Sitzung vom Geschäftsführer geleitet.~~

(3) Der Verbandstag wird vom Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet. Bei Verhinderung des Vizepräsidenten Recht wird der Verbandstag vom Vizepräsidenten Spielwesen geführt. Auf § 27 Abs. 3 der Satzung wird verwiesen.

(4) Dem **Versammlungsleiter** stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind; er übt das Hausrecht aus. Er ist insbesondere berechtigt, bei Störung der Ordnung die **Versammlung** zu unterbrechen oder die Aufhebung der **Versammlung** anordnen.

(5) Verletzt ein Teilnehmer die Regeln des sportlichen Anstandes, so hat der **Sitzungsvorsitz** dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich der Teilnehmer trotz wiederholtem Ordnungsruf nicht, so kann der **Sitzungsvorsitz** ihn von dem Verbandstag ausschließen. Das gleiche gilt für Zuhörer.

(6) Über Beanstandungen der **Sitzungsvorsitz** entscheidet der Verbandstag mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Protokoll

(1) Über die **Versammlungssitzungen** des Verbandstages (§ 22 Abs. 3 der Satzung) ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen Datum, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. Ergebnisse von Wahlen sind besonders hervorzuheben.

(2) Das Protokoll ist vom **Sitzungsvorsitz** und einem Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten **Versammlung** zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Protokolle nebst Anlagen sind zu verwahren.

§ 5 Sitzungsvorsitz

(2) Nach Eröffnung des Verbandstages stellt der **Sitzungsvorsitz** die satzungsgemäße Einberufung fest. Die Mandatsprüfungskommission wird gewählt und erstattet Bericht über die Beschlussfähigkeit des Verbandstages.

(6) In jeder **Versammlung** ist bei Bedarf zu jedem Punkt eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldung. Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden. Der **Sitzungsvorsitz** hat im Anschluss an den Antragsteller oder Berichterstatter in der Reihenfolge der Rednerliste das Wort zu erteilen. Antragsteller oder Berichterstatter erhalten stets Gelegenheit zu einem Schlusswort. Der **Sitzungsvorsitz** kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen. Zu tatsächlichen Berichtigungen und bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen.

(7) Die Redezeit kann durch Beschluss des Verbandstages beschränkt werden. Einem Redner, der nicht zur Sache spricht oder sich wiederholt mit seinen Äußerungen vom Gegenstand der Beratung entfernt, kann der **Sitzungsvorsitz** nach vorheriger Abmahnung das Wort entziehen.

§ 6 Anträge

(7) Hält der **Sitzungsvorsitz** einen Antrag für unzulässig, kann er vorab über dessen Zulässigkeit abstimmen lassen.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

(3) Der **Sitzungsvorsitz** entscheidet über die Zulässigkeit eines Antrages zur Geschäftsordnung und lässt gegebenenfalls darüber ohne Debatte abstimmen.

§ 8 Abstimmung

(2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Stimmkarte. Der **Sitzungsvorsitz** bestimmt, ob eine genaue Auszählung der Stimmen durch von ihm damit beauftragte Stimmzähler erfolgen soll. Eine Stimmauszählung hat stets zu erfolgen, wenn sich durch Erheben der Stimmkarten keine offensichtliche Mehrheit für oder gegen einen Antrag ergibt.

(4) Das Ergebnis jeder Abstimmung wird vom **Sitzungsvorsitz** bekanntgegeben und im Protokoll vermerkt.

II. Andere beschließende Versammlungsorgane

§ 11 Ergänzende Regelungen für den Vorstand

(1) Der **Vorstand** wird **mindestens viermal jährlich** durch den Präsidenten ~~oder dem 1. Vizepräsidenten~~ mit einer Frist von 14 Tagen **schriftlich einberufen** und geleitet. **Es gelten hierfür die Festlegungen §§ 29 Abs. 11 und 26 Abs. 5** der Satzung. Ergänzungen der Tagesordnung können schriftlich bis eine Woche vor der Sitzung von den Mitgliedern beantragt werden. Die Ladung kann über die elektronischen Medien unter Verwendung der DFBnet-Medien erfolgen.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom ~~07.12.2012~~ **23.11.2018** in Kraft, gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom ~~06.05.1999~~ **07.12.2012** außer Kraft.

Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA:

§ 17 Verwaltungsgebühren, Punkt 6

6. Qualifizierung

6.1. Ausbildung Trainer C-Lizenz (120 LE a 2,00 €)	240,00 EUR
6.2. Ausbildung Trainer B-Lizenz (140 LE a 2,00 €) + Übernachtung	280,00 EUR
6.3. Fortbildungsgebühren pro LE	2,50 EUR
6.4. Referentenhonorar pro LE	18,00 EUR
6.5. Referentenhonorar für Fachreferenten pro LE (Fachreferenten zu spezifischen Themen wie Medizin, Physiotherapie, Ernährung)	50,00 EUR
6.6. Reisekosten für Referenten (Siehe § 13)	

Informationen zur Wechselferperiode II

Zutreffend für alle Senioren/innen, des älteren A-Jugend und dem älteren Jahrgang der B-Juniorinnen, auf der Grundlage der Beschlüsse der Spiel- und Jugendordnung des DFB und FSA

Hinweise für die Bearbeitung von Spielberechtigungen

Wegen dem erhöhten Arbeitsaufwand ist davon auszugehen, dass die Passstelle nur eingeschränkt telefonisch zur Verfügung stehen wird. Die schnellstmögliche Bearbeitung wird gewährleistet, wenn die Unterlagen auf dem Postweg oder im Online-Verfahren eingereicht werden. Hierbei bitte ich um Beachtung der Grundsätze!

Unvollständige Unterlagen werden zwecks Vervollständigung an die betreffenden Vereine komplett zurückgeschickt.

In den Vereinen sollte geklärt sein, wer für die Herausgabe von Spielerpässen und die Einreichung der Vereinswechselunterlagen zuständig ist.

Damit wir über den Postausgang lückenlos Auskunft geben können, ist es erforderlich, die Post grundsätzlich an die offizielle Vereinsanschrift zu schicken.

Frankierte Umschläge werden nicht berücksichtigt.

Einreichung per Fax und E-Mail (Das Fax der Passstelle ist momentan außer Betrieb)

Übermittlungen von Passunterlagen mittels Fax oder Mail finden keine Berücksichtigung. Es werden in jedem Fall nur Original eingereichte Unterlagen anerkannt und bearbeitet. Ausnahme: Nachträgliche Freigaben, können zur Fristenwahrung über das Postfach gesendet werden. Bitte nur, am 31.01.! Kommt eine nachträgliche Freigabe vorher, ohne Pass und Antrag, können wir diese leider nicht zuordnen. Eine nachträgliche Freigabe ist nach Erteilung, grundsätzlich an den aufnehmenden Verein zu übergeben!

Nur dann kann dieser, die nachträgliche Freigabe online bei der Passstelle beantragen, und nach erfolgter Änderung, die Beantragung des Vereinswechsels vornehmen.

Wir bitten um dringende Einhaltung!

DFBnet Pass Online

Pass Online ist Bestandteil des DFBnet Passwesens. Dort können Sie auch direkt die Pass-Nummer erfahren, ob eine Abmeldung vorliegt, oder ein Antrag schon bearbeitet und eine Spielerlaubnis erteilt wurde.

Online-Beantragungen

Als Erstaussstellung, Vereinswechsel, nachträgliche Zustimmung und Abmeldung entsprechend der §§ 6 und 6a der FSA-Spielordnung möglich.

Der Verein ist verpflichtet, die vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Original-Anträge auf Erteilung einer Spielerlaubnis, für einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren und den Spielerpass, durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerfen.

Die Einreichung der gesamten Unterlagen an die Passstelle entfällt.

Bitte beachten Sie die dazugehörigen Nutzungsbestimmungen und Grundsätze!

Veröffentlicht auf der FSA-Homepage, Passstelle, Online Beantragung.

Was gehört alles zu den vollständigen

Antragsunterlagen?

- Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis (bitte aktuellen Antrag benutzen!) Eine Vereinsunterschrift i.A. oder i.V. ist nicht zulässig

– der Antrag darf nur von einer im Vereinsregister eingetragenen Person unterschrieben werden.

- Kopie der Geburtsurkunde/ amtl. Dokument (nur bei Erstaussstellungen im Nachwuchsbereich erforderlich)

Zusätzlich bei Vereinswechsel

- Online-Abmeldung, Passverlustbescheinigung oder den Spielerpass, mit den entsprechenden Eintragungen auf der Rückseite. Der Zeitraum des letzten Spiels muss angegeben werden!
- Kopie der Abmeldung/Postkarte und des Einschreibebeleges (Anschrift des Empfängers muss ersichtlich sein). Oder, eine mit Datum, Vereinsstempel und Unterschrift versehene Abmeldebestätigung. Beides nur erforderlich, wenn der Pass dem Spieler nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen ausgehändigt wurde.
- Liegt eine Online-Abmeldung vor und die Spielerlaubnis wird bei der Passstelle beantragt, so ist der Ausdruck der Pass Online-Spielberechtigung des Spielers, zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis, einzureichen!

Spielerlaubnis für Spieler die aus dem Ausland kommen

Für Spieler, die aus dem Ausland kommen und erstmalig im Bundesgebiet eine Spielerlaubnis erwerben wollen, bitte nachfolgend aufgeführte Unterlagen einreichen:

- ein Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis
- die Anlage Internationaler Vereinswechsel
- Kopie Reisepass, PA oder ein amtliches Dokument
- für Spieler bis zu 18 Jahren, siehe Anlagen!
- Meldebescheinigung der Eltern/Einrichtung (Vormund)
- Für Spieler, ab vollendetem 10. Lebensjahr, fordert der FSA über den DFB die Freigabe beim zuständigen Nationalverband an. Falls der FSA binnen 30 Tage keine Antwort bzw. ablehnende Bescheinigung erhält, wird dem Spieler eine vorläufige Spielerlaubnis (für ein Jahr) erteilt. Sollten in dieser Zeit noch Einwände vorgebracht werden, kann die Spielerlaubnis wieder zurückgezogen werden.

Es wird darum gebeten, Anträge nicht direkt an den DFB zu schicken und von einer telefonischen Kontaktaufnahme abzusehen.

Bitte beachten Sie, dass alle Anträge auf internationale Freigabe rechtzeitig einzureichen sind. Der DFB muss die Anfrage bis 31.01.19 bei den jeweiligen Verbänden stellen.

Wechselperiode II: Abmeldung/ Spielerlaubnis/ Eingang

Erfolgt die Abmeldung bis zum 31. Dezember 2018 und geht der Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis mit dem Spielerpass/der Passverlustbescheinigung bis zum 31. Januar 2019 bei der Passstelle des Fußballverbandes ein, wird bei Zustimmung, die Spielerlaubnis sofort erteilt.

Bei Freigabeverweigerung beträgt die Wartefrist 6 Monate, berechnet ab dem letzten Spiel.

Eine Abmeldung nach dem 31. Dezember 2018 und/oder eine Einreichung der kompletten Unterlagen nach dem 31. Januar 2019 hat zur Folge, dass die Spielerlaubnis für Punktspiele zum 01. Juli, frühestens jedoch sechs Monate nach dem letzten Spiel erteilt wird und dies, obwohl die Freigabe vorliegt.

Liegt eine Freigabeverweigerung vor, ist es im Gegensatz zur Wechselperiode I nicht möglich, durch Vertragsabschluss bzw. den Nachweis über die Zahlung der im §6, Ziff. 3.2.1 festgelegten Entschädigung, eine sofortige Spielerlaubnis zu erhalten.

Wichtig: Zur Wahrung der Frist (31.01.2019) gilt ausschließlich der Eingang der Unterlagen (Originale) beim Verband! Der Poststempel, eingereichte Anträge per Fax oder Mail **können nicht anerkannt werden.**

Kurzübersicht

Die auf unserer Homepage (Service, Pässe und Verträge) veröffentlichten Kurzübersichten im Senioren und Jugendbereich, bieten einen vereinfachten Überblick über die spielrechtlichen Konsequenzen, die sich aus einem Vereinswechsel ergeben.

Passverlustbescheinigung (Abmeldenachweis)

Die Passverlustbescheinigung ist auszuhändigen, wenn der Spieler den Verein verlassen will und sein Pass nicht mehr auffindbar ist.

Für die Beantragung einer Zweitschrift (Duplikat), ist dieses Formular nicht vorgesehen. Hierfür verwenden Sie bitte den Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis, Kennziffer 5.

Alle Formulare können Sie von unserer Homepage, www.fsa-online.de, unter Service, Download, Passwesen herunterladen.

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gern telefonisch zur Verfügung. 0391-850 28 15

Der Landespokal Sachsen-Anhalt auf dem digitalen Rasen

Der Fußballverband Sachsen-Anhalt richtet erstmals einen Landespokal eSoccer aus und ist damit deutschlandweit Vorreiter im eSport!

In sieben Vorrundenturnieren, den Regionalmeisterschaften, qualifizieren sich die jeweils 8 besten Teams für das Finale im Juni 2019 in Magdeburg.

Gespielt wird in Zweiertteams auf der Playstation 4 im Offline-Modus. Im Dezember geht's los. Das Auftaktturnier startet am 16.12.2018 in Schönebeck.

Mehr Informationen gibt es unter : <https://www.fsa-esoccer.de/>